Vereinssatzung

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Alte Werkstatt" nach der Eintragung in das Register mit dem Zusatz "e.V".
- 2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Registergericht in Gummersbach eingetragen.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Gummersbach.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert mildtätige Zwecke im Sinne des Paragraphen 53 Nr.1 und 2 der Abgabeordnung -

- Personen, die der wirtschaftlichen oder persönlichen Hilfe bedürfen. Insoweit ist er auch zum Wohle der Allgemeinheit tätig. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ansprache von natürlichen und juristischen Personen und Institutionen, nicht mehr benötigte, aber noch verwertbare Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren Bedarfs aufzutun, zu sammeln und zuzuführen an:
 - o Personen, die ihre Grundbedürfnisse und ihren Lebensunterhalt nicht anderweitig ausreichend decken können,
 - o Vereinigungen, die Bedürftige unterstützen, oder sonstige gemeinnützige Zwecke verfolgen,
 - o sonstige Stellen, an denen sie benötigt und karitativ verwendet werden.
- Zusammenschlüsse und Vereinigungen, die primär stadtteilorientiert arbeiten, z.B. in der Kinderarbeit und Seniorenarbeit.
- Im Sinne dieser Aufgabenstellung leistet "Alte Werkstatt e.V." Öffentlichkeitsarbeit und gibt Erklärungen oder Publikationen aus.
- Sofern der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht, können Personen für die Geschäftsführung und für Verwaltungsaufgaben angestellt werden.
- "Alte Werkstatt e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, soziale und gemeinnützige Zwecke nach der Abgabenordung auf unparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.
- Der Verein ist ein Zusammenschluss von Christen, die durch ihren Dienst am Mitmenschen die Liebe Gottes weitergeben und ein Zeugnis für Jesus Christus sein möchten. Dies ist ein wesentliches Ziel. Der Verein versteht sich als christliche Dienstgemeinschaft.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische und wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf niemand durch dem Zweck des Vereins fremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person, sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die die satzungsmäßigen Grundlagen als verbindlich bejahen, aktiv unterstützen und praktizieren.
- Ein Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch Tätigkeiten gemäß §2. Sie können zum Ende eines jeden Monats, spätestens 14 Tage vor dem Monatsende, schriftlich ihren Austritt erklären.
- Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell. Sie können ihren Förderbeitrag zum Ende eines Jahres einstellen. Eine schriftliche Mitteilung darüber muss spätestens vier Wochen vorher abgegeben werden.
- Aktive und Fördermitglieder, die schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder satzungswidrig gehandelt haben, können von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter (2/3-) Mehrheit ausgeschlossen werden.
- Mitglieder, die mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

 Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, die in §2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins zu f\u00f6rdern und den satzungsgem\u00e4\u00dfen Beschl\u00fcssen nachzukommen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung unter sozialen Gesichtspunkten festgelegten Beitr\u00e4ge zu entrichten. Nach billigem Ermessen k\u00f6nnen aktive Mitglieder auf Antrag beim Vorstand vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§5 Mittel

- (1) Die Beiträge zur Deckung der Kosten werden durch freiwillige Spenden aufgebracht. Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (2) Namentlich bekannte Spender erhalten nach Ende des Geschäftsjahres eine Spendenbescheinigung über die Höhe der gespendeten Geldbeträge.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile am Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß §3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§6 Organe des Vereins

• Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt über fast alle Angelegenheiten, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Feststellung und Änderung der Satzung
- Festlegung der Mitglieds- und Förderbeiträge
- Genehmigungen der Jahresabrechnungen
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Auflösung des Vereins
- Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von der Person, die den Vorsitz führt, jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf mehrheitlichen Beschluss, bzw. auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Dem Antrag müssen die zu verhandelnden Tagesordnungspunkte beigefügt sein.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher versandt werden.
- Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Person, die den Vorsitz führt, vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. dem 1. Vorsitzenden
 - 2. dem 2. Vorsitzenden
 - 3. dem Kassenwart
 - 4. mindestens weiteren 2 Mitgliedern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

 Der Vorstand wird alle 4 Jahre neu gewählt.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgaben:
 - 1. die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen
 - 2. das Vereinsleben zu fördern und die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu realisieren,
 - 3. den Haushalt des Vereins verantwortungsbewusst durchzuführen,
 - 4. der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten, und sie über wichtige Beschlüsse zu informieren,
 - 5. Anregungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen oder zu beraten,
- (4) Grundsätzlich ist von jeder Vorstandssitzung ein Protokoll zu fertigen und an alle Vorstandsmitglieder auszuhändigen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei rechtzeitiger Ladung, 14 Tage im voraus, erschienen sind.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Tätigkeitsfelder des Vereins.
- (7) Alle Beschlüsse sollten einmütig gefasst werden. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (8) Der Vorstand kann eine Teil- oder Vollzeitbeschäftigung vergeben oder aufheben.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. und/oder 2. Vorsitzende, gem. § 26 BGB gesamtheitlich vertreten.
- (10) Im Innenverhältnis gilt: Bei Rechtsgeschäften über den laufenden Geschäftsbedarf hinaus und bei bedeutsamen Entscheidungen muss immer der Vorstand zustimmen.

§9 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Oberbergische Tafel e.V. (Karlstr. 12, 51643 Gummersbach; Postfach 100717, 51607 Gummersbach), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

7.06.2016	
A Geo. 2. Vorsitzender	Reconstruction Kassierer(In)
	7.06.2016 A Secondaria 2. Vorsitzender

Erich Wiesel
Doro Schwar

N. Filones

E. Wirff